

BESTÄTIGUNG

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
bestätigt hiermit, dass das Unternehmen

Bühler

Standort: Bühler Entsorgung GmbH
An den Eckwiesen 7
73441 Bopfingen

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach § 3 Abs. 24 ElektroG als

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 24.09.2021 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. K10639). Die nächste Überprüfung ist bis 09/2022 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil der Bestätigung.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **24.09.2021**
bis: **23.03.2023**

Registrier-Nr.: **K10639**

Gäufelden, 24.09.2021


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm



Zertifikat-Registrier-Nr.: K10639



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16, 71126 Gäufelden
Tel. 07032 7808-0, Fax. 07032 7808-50

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Grundlage für die Einstufung ist der Prüfbericht Nr. K10639 vom 24.09.2021.

Standort:

Bühler Entsorgung GmbH

An den Eckwiesen

73441 Bopfingen

Ansprechpartner im Unternehmen: Christoph Bühler

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Erstbehandlungsanlage nach § 3 Abs. 24 ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Erstbehandlungsanlage nach ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien zur Weitergabe an eine Erstbehandlungsanlage die selektiv behandelt:

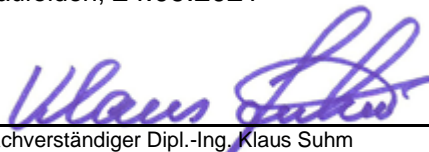
§14 Absatz 1 ElektroG geändert am 01.12.2018 (Artikel 3 ElektroG)

G 1	Wärmeüberträger
G 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
G 3	Lampen
G 4	Großgeräte
G 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

2 Absatz 1 ElektroG geändert am 15.08.2018 (Artikel 3 ElektroG)

K 1	Wärmeüberträger
K 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
K 3	Lampen
K 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
K 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
K 6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

Gäufelden, 24.09.2021


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

